

Verwaltungsvereinbarung

zwischen der Stadt Ratzeburg,
vertreten durch den Bürgermeister, nachfolgend „Stadt“ genannt,
und dem Schulverband Ratzeburg,
vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, nachfolgend „Schulverband“
genannt,

wird gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit aufgrund der Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt vom 11. Dezember 2023 und der Schulverbandsversammlung des Schulverbandes vom 13. Dezember 2023 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

§ 1 Geschäftsführung

- (1) Die gesamte Geschäftsführung des Schulverbandes wird der Stadt übertragen.
- (2) Die Stadt erhebt dafür vom Schulverband einen Verwaltungskostenbeitrag. Dieser wird jährlich auf Basis der KGSt-Veröffentlichung „Kosten eines Arbeitsplatzes“ unter Zugrundelegung der Personalkosten sowie Sachkostenanteile ermittelt.
- (3) Der für das Haushaltsjahr zu zahlende Verwaltungskostenbeitrag ist in einem Betrag am 01.12. eines jeden Jahres fällig.

§ 2 Abgrenzung der Befugnisse

- (1) Der Schulverband überträgt der Stadt im Rahmen der Verbandssatzung und unter Zugrundelegung des Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes und der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt die Befugnis zur Ausübung der Geschäftsführung.
- (2) Die Stadt bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter zur Übernahme der Geschäftsführung des Schulverbandes.
- (3) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher sowie deren oder dessen Stellvertretungen können jederzeit Auskunft oder Akteneinsicht verlangen.

§ 3 Haftung

Verletzt die Stadt oder eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadt in Angelegenheiten, die der Stadt nach § 1 übertragen worden sind, die ihr oder ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet die Stadt. § 94 LBG gilt entsprechend.

§ 4 Dauer und Kündigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Er verlängert sich um jeweils weitere 5 Jahre, wenn er nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der jeweiligen Vertragsdauer gekündigt wird.
- (2) Im Falle der Kündigung des Vertrages sowie im Falle der Auflösung des Schulverbandes hat, soweit erforderlich, eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien zu erfolgen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb einer Frist von 4 Monaten nach Eintritt des in Abs. 1 genannten Ereignisses, entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde über die Vermögensauseinandersetzung.
- (3) Verletzt eine Vertragspartei die Bestimmungen dieses Vertrages und setzt sie die Verletzung trotz Mahnung fort, so kann die andere Partei mit einer Frist von 3 Monaten den Vertrag kündigen. Im Übrigen kann jede Partei die Kündigung des Vertrages unter Wahrung der Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres vornehmen, wenn sich die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Verhältnisse derart ändern, dass das Festhalten an dem Vertrag bei Abwägung der beiderseitigen Interessen billigerweise nicht mehr zuzumuten ist.

Ratzeburg, 14. Dezember 2023

Schulverband Ratzeburg
Der Schulverbandsvorsteher

Bruns

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Graf